

bei dem Plane, welchen die Regierung über die Anlage von Chausséen macht, eine Straße im Begriff ist, angelegt zu werden, die eine Chaussée werden soll, daß es dann das Geld zum Fenster hinauswerfen heißt, wenn man erst einen fisciſchen Weg anlegen will. Das ist es, was die Deputation beseitigt wissen will, und nach der Erklärung, die der Herr Commissar gegeben hat, hat sich der Antrag des vollkommenen Beifalls der hohen Regierung zu erfreuen.

Bürgermeister Starke: Ich will Dem, was Herr v. Erdmannsdorf bemerkte, nur ein paar Worte hinzufügen. Aus den Mittheilungen der jenseitigen Kammer werden die geehrten Mitglieder der ersten Kammer ersehen, daß daselbst Seite 446 eine Specification von 22 Straßen angegeben ist, die dem Vernehmen nach gebaut werden sollen. Nun ist im Eingange des jenseitigen Berichts selbst erwähnt, daß durch Anlegung nicht chaussirter Straßen oft ein großer Aufwand vermieden werden könne, und es ist sich in Bezug auf diese Straßen für Herstellung nicht chaussirter Straßen verwendet worden; allein eine Eröffnung über den Bau dieser Straßen ist, wie wir vernommen haben, der jenseitigen Kammer nur als eine ungefähre Idee hingegeben worden, ohne daß von der Regierung sich schon dafür ausgesprochen worden ist, daß absolut diese 22 Straßen gebaut werden würden. Es hat der diesseitigen Deputation daher sehr nahe liegen müssen, zu beantragen, daß, wenn diese oder jene Straße in Frage käme und die hohe Staatsregierung die Absicht habe, dort später eine förmliche Chaussée zu bauen, man wenigstens die Vorsicht gebrauchen möge, daselbst vorher nicht erst nicht chaussirte Wege anlegen zu lassen. Allein, wie von der Regierung versichert wird, ist es überhaupt noch nicht feste Absicht und unbedingt, diese 22 Straßen anzulegen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so werde ich die Debatte über diese Position schließen und dem Herrn Referenten das Schlusswort ertheilen.

Referent v. Arnim: Ich habe nur noch zu bemerken, daß die Deputation der Ansicht war, es müßten solche nicht chaussirte fisciſche Wege wieder weggerissen werden, wo wirkliche Chausséen nach dem gehörigen Principe und mit dem geeigneten Fundamente gebaut werden, und ich glaube daher, daß die Ansicht des Herrn v. Welck unrichtig war, wenn er behauptete, daß den chaussirten Straßen durch Anlegung nicht chaussirter fisciſcher Wege vorgearbeitet werden könne. Das ist es, was ich zu bemerken hatte.

Präsident v. Schönfels: Ich wende mich nun zur Abstimmung. In Bezug auf die Unterposition 2 zu Unterhaltung und Herstellung nicht chaussirter fisciſcher Straßen sind 62,000 Thaler von der Staatsregierung verlangt. Die Deputation empfiehlt das Postulat der Kammer zur Bewilligung, und ich frage, ob die

Kammer sich mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Bei dieser Position hat die Deputation noch einen Antrag gestellt, der dahin geht: „daß in solchen Fällen von Anlegung nicht chaussirter Wege möge abgesehen werden, wo anzunehmen ist, daß daselbst binnen kurzem sich die Anlegung einer Hauptchaussée unvermeidlich nöthig machen werde“. Die Deputation rathet der Kammer an, diesen Antrag zu dem ihrigen zu machen, und ich frage, ob die Kammer in dieser Hinsicht der Deputation beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Wir werden nun zu Unterposition 3 übergehen.

Referent v. Arnim:

Zu Unterposition 3.

Zu Wegebauunterstützung für Communen und Privatgrundbesitzer zur Disposition des Ministeriums des Innern werden

20,000 Thlr.

postulirt. Es übersteigt dieses Postulat das vorige um 10,000 Thlr.

Die Deputation kann nicht umhin, dieses Postulat als ganz besonders segensreich der Bewilligung der Kammer zu empfehlen; bei dieser Gelegenheit aber an die hohe Staatsregierung den Antrag zu stellen:

die betreffenden Communen nicht nur mit Geld bei ihren Straßenbauten zu unterstützen, sondern auch in erhöhter Maße als zeither mit Rath bei den Anlagen und der Aufsicht bei dem Baue selbst, zur Erhaltung der Straßen aber ihnen die Ausübung derselben Straßenpolizei zuzugestehen, welche der Staat selbst zu diesem Zwecke übt.

Die zweite Kammer hat diese Position auf Rath ihrer Deputation bewilligt, welche Seite 200 ihres Berichts sich über das Wünschenswerthe eines neuen Straßenbaugesetzes ausläßt.

Die jenseitige Kammer hat hierbei ebenfalls auf Rathen ihrer Deputation noch den Antrag genehmigt:

Die hohe Staatsregierung wolle nach Einführung des neuen Gerichtsverfahrens und erfolgter Bildung abgerundeter Verwaltungsbezirke der demnächst zusammentretenden Ständeversammlung unter Aufhebung des Straßenbaumanbats vom 28. April 1781 ein neues Straßenbaugesetz, in welchem den jetzigen commerziellen und landwirthschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen ist, zur Berathung vorlegen.

Die diesseitige Deputation schließt sich diesem Antrage auf Vorlegung eines neuen Straßenbaumanbats an, welches letztere indeß nicht gerade von der Modalität und Zeit der Einführung des neuen Gerichtsverfahrens abhängig zu machen sein dürfte, und rathet

der Kammer den Beitritt andurch an, jedoch mit der Abänderung, daß statt der Worte: „nach Einführung“ bis „Verwaltungsbezirke“ gesagt werde:

„wo möglich schon.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten,